



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 49 – Nr. 16 – 03.07.2023
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

BEKANNTMACHUNGEN DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT

Erste Satzung zur Änderung der Finanz- und Haushaltsordnung der Verfassten Studierendenschaft
der Universität Tübingen (FHO)

258

Erste Satzung zur Änderung der Finanz- und Haushaltsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Tübingen (FHO)

Aufgrund § 65a Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 G zum Erl. eines Klimaschutz- und KlimawandelanpassungsG und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl. S 26), und § 28 Abs. 5 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Tübingen vom 10.07.2013 (AmtlBek 2013 Nr. 15), zuletzt geändert am 25.03.2022 (Amtl Bek 2022 Nr. 9), hat der Studierendenrat der Universität Tübingen am 24.04.2023 die nachstehende Änderung der Finanz- und Haushaltsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Tübingen (FHO) vom 03.01.2022 (AmtlBek 2022 Nr.1) beschlossen.

Das Rektorat der Universität Tübingen hat die Änderungen am 31.05.2023 genehmigt.

Artikel 1

Die folgenden §§ werden nach §21 Reisekosten ergänzt:

§21a Veranstaltungen außerhalb Tübingens & Exkursionen

(1) Findet eine Fortbildung zum Zwecke der Arbeit in der Studierendenschaft oder einer Hochschulgruppe statt, kann der StuRa dafür anfallende Kosten wie Reisekosten übernehmen. Es können außerdem Teilnahme-Beiträge und/oder Übernachtungskosten übernommen werden. Es gelten die gängigen Sätze des Landesreiskostengesetzes. Der StuRa kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Genehmigungen über Fortbildungskosten durch die Exekutive erfolgen.

(2) Veranstaltungen außerhalb Tübingens, die von der Tübinger Studierendenschaft, oder von Gruppen Tübinger Studierender organisiert werden, können bezuschusst werden, wenn diese Veranstaltungen einen Bezug zu den Aufgaben der Studierendenschaft nach §65 LHG aufweisen. Den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist durch Abgrenzen des Personenkreises und einer angemessenen Eigenbeteiligung der Teilnehmenden Rechnung zu tragen. In der Regel beträgt diese Eigenbeteiligung in der Summe 1/3 der Gesamtkosten der jeweiligen Veranstaltung.

(3) Das Finanzreferat kann in Absprache mit dem Arbeitskreis Finanzen Ausnahmen zu Absatz 2 beschließen, wenn diese aufgrund eines eindeutigen Bezugs zu Kernaufgaben der Studierendenschaft, insbesondere der Erstsemesterbetreuung, gerechtfertigt erscheint.

(4) Für die Förderung von Veranstaltungen Dritter kann der Studierendenrat abweichende Regelungen treffen.

§21b Bewirtung

(1) Aufwendungen für Bewirtung sind nur im Rahmen von Veranstaltungen oder Besprechungen möglich, die einen Bezug zu den Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft nach § 65 LHG aufweisen. Die Bewirtungsaufwendungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen und begründet werden, die maximale Höhe darf bei eintägigen Veranstaltungen jedoch in keinem Fall 20€ pro Person überschreiten. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist durch eine angemessene Eigenbeteiligung oder der Abgrenzung des Personenkreises maßgeblich Rechnung zu tragen, dazu genügt bei internen Veranstaltungen das Führen einer Teilnehmer*innenliste und bei öffentlichen Veranstaltungen die Angabe der Anzahl der Anwesenden.

(2) Nicht genehmigungsfähig sind Bewirtung und Verpflegung honorierter Personen über das Honorar und Kosten im Zusammenhang mit Übernachtung hinaus, die Erstattung von Alkohol sowie Bewirtungsaufwendungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen geselliger Art, deren privater Charakter eindeutig im Vordergrund steht.

(3) Bewirtung bei internen Veranstaltungen wie Dienstbesprechungen, Gremiensitzungen, Klausurtagungen o. Ä. ist dann zulässig, wenn aufgrund der Dauer oder des Zeitpunktes die Bereitstellung von Lebensmitteln angemessen und notwendig erscheint. Bei der Bewirtung interner Veranstaltungen ist eine Teilnehmer*innenliste zu führen.

(4) Für die Förderung von Veranstaltungen und Projekten von Dritten kann der StuRa abweichende Regelungen treffen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 27.4.2023

Pauline Menge

Jacob Bühler